

1. DEFINITIONEN:

In diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bezeichnet der Begriff „Verkäufer“ die Nidec Schweiz AG; der Begriff „Käufer“ die bestellende Person, das bestellende Unternehmen, die bestellende Gesellschaft oder den bestellende Konzern; der Begriff „Waren“ die Waren (einschließlich allfälliger Software und Dokumentation, wie in Abschnitt 9 definiert), die im Bestellbestätigungsformular des Verkäufers beschrieben sind; der Begriff „Dienstleistungen“ die im Bestellbestätigungsformular des Verkäufers beschriebenen Dienstleistungen, der Begriff „Vertrag“ die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer in Bezug auf die Lieferung der Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen getroffene schriftliche Vereinbarung (einschließlich dieser Verkaufsbedingungen); der Begriff „Vertragspreis“ den Preis, der seitens des Käufers an den Verkäufer für die Waren und/oder Dienstleistungen zahlbar ist, und der Begriff „Verbundenes Unternehmen des Verkäufers“ jegliche Gesellschaft, die derzeit direkt oder indirekt von der obersten Konzernspitze des Verkäufers kontrolliert wird. Zum Zweck dieser Definition wird eine Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften direkt kontrolliert oder ist eine Tochtergesellschaft derselben, wenn diese 50 % oder mehr der Anteile hält/halten, die bei Hauptversammlungen der erstgenannten Gesellschaft stimmberechtigt sind; ferner wird eine bestimmte Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften indirekt kontrolliert, wenn beginnend mit jener Gesellschaft oder jenen Gesellschaften und endend mit der bestimmten Gesellschaft eine Reihe von Gesellschaften angegeben werden kann, die so verbunden sind, dass jede Gesellschaft aus der Reihe durch eine oder mehrere darüber stehenden Gesellschaften direkt kontrolliert wird.

2. DER VERTRAG:

2.1 Alle Bestellungen müssen schriftlich erfolgen und werden unter Vorbehalt dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen angenommen. Seitens des Käufers vorgebrachte Bedingungen und Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder sonstige Erklärungen, die weder im Preisangebot noch in der Bestellbestätigung des Verkäufers enthalten sind, noch anderweitig ausdrücklich schriftlich seitens des Verkäufers bestätigt sind, binden den Verkäufer nicht.

2.2 Der Vertrag tritt am Datum der Annahme der Bestellung des Käufers auf dem Bestellbestätigungsformular des Verkäufers oder am Datum der Erfüllung sämtlicher im Vertrag festgelegten aufschubenden Bedingungen in Kraft, je nachdem, welches Ereignis später eintritt (der „Tag des Inkrafttretens“). Sollten sich die Detailangaben zu den im Preisangebot des Verkäufers beschriebenen Waren oder Dienstleistungen von den im Bestellbestätigungsformular dargelegten Detailangaben unterscheiden, so gilt Letzteres.

2.3 Keine Änderung oder Abwandlung des Vertrages ist gültig, solange sie nicht von beiden Parteien schriftlich vereinbart wurde. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, vor der Lieferung kleinere Modifizierungen und/oder Verbesserungen an den Waren vorzunehmen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Leistungsmerkmale der Waren dadurch nicht nachteilig beeinflusst werden und dass sich dadurch weder der Vertragspreis, noch die Lieferfrist ändert.

3. GÜLTIGKEIT DES PREISANGBOTS UND DER PREISE:

3.1 Sofern es nicht vorher zurückgezogen wird, bleibt das Preisangebot des Verkäufers für den darin angegebenen Zeitraum, oder in dem Fall, dass kein entsprechender Zeitraum angegeben ist, für die Dauer von dreißig Tagen nach seinem Datum offen zur Annahme.

3.2 Die Preise bleiben für die Dauer des in dem Preisangebot des Verkäufers angegebenen Zeitraums fest und verstehen sich zuzüglich (a) der Mehrwertsteuer und (b) allfälliger ähnlicher und sonstiger Steuern, Abgaben, Erhebungen oder sonstiger Gebühren, die außerhalb der Schweiz in Verbindung mit der Erfüllung des Vertrages entstehen.

3.3 Die Preise (a) gelten EXW (*Ex Works*; ab Werk) ab Versandort des Verkäufers und verstehen sich ausschließlich von Fracht, Versicherung und Umschlag sowie (b) außer in dem Fall, dass im Preisangebot des Verkäufers etwas Anderweitiges angegeben ist, auch ausschließlich der Verpackung. Falls die Waren verpackt werden müssen, werden die entsprechenden Verpackungsmaterialien nicht zurückgenommen.

4. ZAHLUNG:

4.1 Die Zahlung erfolgt: (a) in voller Höhe, ohne Verrechnung, Gegenforderungen oder Abzüge jeglicher Art (außer in Fällen und insofern, als ein entsprechender Ausschluss widerrechtlich wäre), sowie (b) in der Währung des Preisangebots des Verkäufers innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum, sofern nicht seitens der Finanzabteilung des Verkäufers anderweitig angegeben. Die Waren werden zu irgend einem Zeitpunkt in Rechnung gestellt werden, nachdem der Käufer über ihre Versandbereitschaft in Kenntnis gesetzt wurde. Dienstleistungen werden monatlich nachschüssig oder, falls dies zuvor eintreten sollte, nach ihrer vollständigen Erbringung in Rechnung gestellt. Unbeschadet der übrigen Rechte des Verkäufers behält sich der Verkäufer das Recht vor, (i) Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der UBS AG, Dübendorf, Schweiz (oder einem entsprechenden höheren, nach geltendem Recht vorgesehenen Zinssatz) auf überfällige Beträge während des Verzugszeitraums zu erheben, (ii) wenn der Käufer eine nach dem Vertrag oder einer anderen Vereinbarung fällige Zahlung nicht leistet oder nach vernünftiger Auffassung des Verkäufers davon auszugehen ist, dass der Käufer wahrscheinlich eine Zahlung nicht leisten wird, die Erfüllung des Vertrages auszusetzen (einschliesslich Versandaufschub) und (iii) zu gleich welchem Zeitpunkt eine nach dem Ermessen des Verkäufers vernünftige Sicherheit für die Zahlung zu fordern.

5. LIEFERZEITRAUM:

5.1 Sofern im Preisangebot des Verkäufers nicht etwas Anderweitiges angegeben ist, beginnen sämtliche für die Lieferung oder Ausführung angegebenen Zeiträume mit dem Tag des Inkrafttretens und sind lediglich als Schätzungen zu behandeln, die keinerlei vertraglichen Verpflichtungen mit sich bringen.

5.2 Sollte es auf Seiten des Verkäufers zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Erfüllung jeglicher ihm gemäss dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen kommen, die auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder dessen Beauftragten zurückzuführen ist (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Versäumnisse in Bezug auf die Bereitstellung von Spezifikationen und/oder voll dimensionierter Konstruktionszeichnungen und/oder allfälliger sonstiger Informationen, die der Verkäufer in angemessenem Umfang verlangt, um zeitnah mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem Vertrag fortzufahren), so werden der Zeitraum zur Lieferung oder Ausführung und der Vertragspreis beide entsprechend angepasst.

5.3 Sollte die Lieferung aufgrund jeglicher Handlung oder Unterlassung auf Seiten des Käufers verzögert werden oder der Käufer nach seiner Inkennntnissetzung über die Versandbereitschaft der Waren die Lieferung nicht annehmen oder keine ausreichenden Versandinstruktionen erteilen, so ist der Verkäufer berechtigt, die Waren auf Kosten des Käufers in einem geeigneten Lager zu hinterlegen. Nach der Hinterlegung der Waren im Lager gilt die Lieferung als abgeschlossen, geht die Gefahr in Bezug auf die Waren auf den Käufer über und leistet der Käufer zu Gunsten des Verkäufers die entsprechende Zahlung.

6. HÖHERE GEWALT:

6.1 Der Vertrag wird (mit Ausnahme der Verpflichtung des Käufers zur Zahlung sämtlicher gemäss dem Vertrag gegenüber dem Verkäufer geschuldeten Beträge) in dem Fall und insofern ohne Haftungsverpflichtungen aufgehoben, als seine Erfüllung aufgrund jeglicher Umstände verhindert oder verzögert wird, die außerhalb der vernünftigen Kontrolle der betroffenen Partei liegen, und zwar einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Kriege, bewaffnete Auseinandersetzungen oder terroristische Anschläge, Aufbrüche, Brände, Explosionen, Unfälle, Überflutungen, Sabotageakte, staatliche Beschlüsse oder Maßnahmen (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf Ausfuhr- oder Wiederausfuhrverbote oder die Verweigerung oder den Widerruf von einschlägigen Ausfuhrlizenzen) oder Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen oder einstweilige Verfügungen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, jegliche Hardware, Software, Dienstleistungen oder Technologien zu liefern, sofern und solange er nicht die dafür erforderlichen Lizenzen oder Ermächtigungen erhalten hat oder gemäss den einschlägigen Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- sowie Sanktionsgesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union sowie des Hoheitsgebiets, in dem der Verkäufer seinen

Sitz hat oder aus dem die Gegenstände geliefert werden) über eine allgemeine Bewilligung oder Ausnahmebewilligung verfügt. Sollten jegliche entsprechenden Lizenzen, Ermächtigungen oder Bewilligung aus gleich aus welchem Grund verweigert oder widerrufen werden, oder kommt es zu einer Änderung jeglicher einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Verfügungen oder Vorschriften, die den Verkäufer daran hindern würde, den Vertrag zu erfüllen, oder aus der dem Verkäufer und/oder (einem) Verbundenen Unternehmen des Verkäufers nach vernünftiger Einschätzung des Verkäufers anderweitig nach einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Vorschriften ein Haftungsrisiko erwachsen würde, wird der Verkäufer ohne Haftungspflicht von sämtlichen Verpflichtungen gemäss dem Vertrag entbunden.

6.2 Sollte eine der Parteien aufgrund dieses Abschnitts während mehr als 180 aufeinanderfolgenden Kalendertagen ihre Verpflichtungen mit Verzögerung erfüllen oder an deren Erfüllung gehindert sein, so kann jede der Parteien den dann noch nicht erfüllten Teil des Vertrages durch schriftliche Benachrichtigung der jeweils anderen Partei ohne Haftungspflicht kündigen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass der Käufer verpflichtet ist, die Kosten und Aufwendungen allfälliger in Ausführung befindlicher Arbeiten in angemessener Höhe zu begleichen sowie für sämtliche Waren und Dienstleistungen zu zahlen, die zum Kündigungsdatum bereits geliefert bzw. erbracht wurden. Der Verkäufer kann in Teillieferungen liefern; jede Lieferung stellt sodann einen getrennten Vertrag dar, und aus einer Versäumnis seitens des Verkäufers in Bezug auf die Lieferung einer oder mehrerer der Teillieferungen gemäss der zugehörigen Bestimmungen erwächst dem Käufer nicht das Recht, den gesamten Vertrag zu kündigen oder ihn so zu behandeln, als sei seine Erfüllung abgelehnt worden.

7. PRÜFUNG, TESTS UND KALIBRIERUNG:

7.1 Die Waren werden seitens des Verkäufers oder Herstellers geprüft sowie, wo durchführbar, vor ihrem Versand den Standardtests des Verkäufers oder Herstellers unterzogen. Allfällige zusätzliche Tests oder Prüfungen (einschliesslich der Prüfung durch den Käufer oder dessen Beauftragten oder von Tests in Anwesenheit des Käufers oder dessen Beauftragten und/oder der Kalibrierung) oder die Bereitstellung von Prüfungszertifikaten und/oder detaillierten Testergebnissen unterliegen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers, und der Verkäufer behält sich das Recht vor, diese in Rechnung zu stellen; sollte es der Käufer oder sein Beauftragter versäumen, entsprechenden Tests oder einer entsprechenden Prüfung und/oder Kalibrierung beizuwohnen, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass die Waren dazu bereit seien, so wird mit den Tests, der Prüfung und/oder der Kalibrierung fortgefahren, und es wird davon ausgegangen, dass sie in Anwesenheit des Käufers oder dessen Beauftragten stattgefunden hätten, und die Erklärung des Verkäufers mit dem Inhalt, dass die Waren entsprechende Tests und/oder eine entsprechende Prüfung bestanden hätten und/oder kalibriert worden seien, ist endgültig.

7.2 Ansprüche aufgrund von Fehlmengen oder falscher Lieferung sind verwirkt, wenn sie später als 14 Tage nach der Lieferung vorgebracht werden.

8. LIEFERUNG, GEFAHR UND EIGENTUM:

8.1 Außer in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich etwas Anderweitiges angegeben ist, werden die Waren Ex Works (EXW) (Incoterms 2000) geliefert; Fracht, Verpackung und Umschlag werden zu den Standardtarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung der Waren geht wie vorstehend bei der Lieferung auf den Käufer über, und nach dem entsprechenden Gefahrenübergang ist der Käufer für die Versicherung der Waren verantwortlich. Alternativ wird in dem Fall, dass im Vertrag ausdrücklich angegeben ist, dass der Verkäufer für die Versicherung der Waren im Anschluss an deren Aushändigung an den Überbringer verantwortlich ist, die entsprechende Versicherung zu den Standardtarifen des Verkäufers in Rechnung gestellt. Die Definition von „ab Werk“, „FCA“, „CPT“ sowie allfälliger sonstiger im Vertrag benutzter Lieferkonditionen entspricht der jüngsten Version der Incoterms.

8.2 Vorbehaltlich Abschnitt 9 geht das Eigentum an den Waren gemäss Abschnitt 8.1 bei der Lieferung auf den Käufer über.

9. DOKUMENTATION UND SOFTWARE:

9.1 Das Eigentum und Recht an den Urheberrechten in Bezug auf Software und/oder Software in Festwertspeichern, die in die Waren eingebaut ist oder zur Nutzung mit denselben bereitgestellt wird („Software“), sowie das Eigentum und Recht an der zusammen mit den Waren zur Verfügung gestellten Dokumentation („Dokumentation“) verbleibt bei dem betreffenden Verbundenen Unternehmen des Verkäufers (oder einer entsprechenden anderen Partei, die dem Verkäufer möglicherweise die Software und/oder Dokumentation geliefert hat) und wird hiermit nicht auf den Käufer übertragen.

9.2 Außer in dem Fall, dass hierin etwas Anderweitiges angegeben ist, wird dem Käufer hiermit eine nicht-ausschliessliche, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung der Software und Dokumentation in Verbindung mit den Waren eingeräumt, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die Software und Dokumentation (außer soweit ausdrücklich gemäss anwendbarem Recht zulässig) nicht vervielfältigt werden und der Käufer die Software und Dokumentation streng vertraulich behandelt und sie nicht Dritten gegenüber offen legt oder anderen Zugang zu der Software und Dokumentation (mit Ausnahme der Standardbetriebs- und Wartungshandbücher des Verkäufers) erlaubt, sowie für die Dauer des Zeitraums, in dem dies der Fall ist. Der Käufer kann die vorerwähnte Lizenz an eine andere Partei, welche die Waren kauft, mietet oder pachtet, übertragen, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass die andere Partei sich damit einverstanden erklärt und schriftlich dazu verpflichtet, an die Bestimmungen dieses Abschnitts 9 gebunden zu sein.

9.3 Ungeachtet Unterabschnitt 9.2 unterliegt die Nutzung bestimmter Software (wie seitens des Verkäufers angegeben, sowie einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die Kontrollsystem-Software) durch den Käufer ausschliesslich der anwendbaren Lizenzvereinbarung des Verbundenen Unternehmens des Verkäufers oder Dritter.

9.4 Der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers bleiben Eigentümer sämtlicher Erfindungen, Designs und Prozesse, die von ihnen hergestellt oder entwickelt wurden, und mit Ausnahme der in diesem Abschnitt 9 genannten werden hiermit keine Rechte an geistigem Eigentum eingeräumt.

10. MÄNGEL NACH DER LIEFERUNG:

10.1 Der Verkäufer gewährleistet (i) vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen des Vertrages, dass er rechtmäßiger Eigentümer der Waren ist und über ein unbelastetes Recht zur Nutzung derselben verfügt, (ii) dass die seitens des Verkäufers und/oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigten Waren den für dieselben geltenden Spezifikationen des Verkäufers entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und (iii) dass Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers oder Verbundenen Unternehmen des Verkäufers erbracht werden, unter Einsatz sämtlicher angemessenen Fachkenntnisse, vernünftiger Umsicht sowie der gebührenden Sorgfalt und nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Der Verkäufer wird durch Reparatur oder, nach Wahl des Verkäufers, durch Lieferung eines Ersatzteils oder mehrerer Ersatzteile allfällige Mängel beheben, die bei ordnungsgemäßer Nutzung, Pflege und Wartung an Waren erscheinen, die vom Verkäufer und/oder von Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigt wurden und über die der Verkäufer innerhalb von 24 Kalendermonaten nach der Lieferung von Digitalen Produkten oder 12 Kalendermonaten nach der Lieferung von Analogen oder Anderen Produkten in Kenntnis gesetzt wird (der „Gewährleistungszeitraum“), und die allein aufgrund fehlerhafter Materialien oder fehlerhafter Verarbeitung entstehen, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass die mangelhaften Gegenstände frachtfrei versichert innerhalb des Gewährleistungszeitraums an den Verkäufer retourniert werden. Ersatzgegenstände werden Eigentum des Verkäufers. Reparatur- oder Ersatzgegenstände werden seitens des Verkäufers auf Kosten des Verkäufers an den Inlandstandort des Käufers in der Schweiz geliefert. Der Verkäufer behebt Mängel an Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers oder Verbundener Unternehmen des Verkäufers erbracht werden und dem Verkäufer gemeldet werden, innerhalb von neunzig Tagen nach der vollständigen Erbringung der entsprechenden Dienstleistungen. Waren oder Dienstleistungen, die gemäss diesem Abschnitt 10.1 repariert, ersetzt oder korrigiert werden, unterliegen der vorstehenden Gewährleistung für die Dauer des nicht abgelafenen Teils des Gewährleistungszeitraums oder für die Dauer von neunzig Tagen nach ihrer Retournierung an den Käufer (bzw. im Fall von Dienstleistungen nach Abschluss der Behebung), je nachdem, welcher Zeitraum später abläuft.

10.2 Auf Waren oder Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers von einem Dritten (jedoch nicht von einem Verbundenen Unternehmen des Verkäufers) zum Weiterverkauf an den Käufer erworben werden, findet lediglich die seitens des Originalherstellers eingeräumte Gewährleistung Anwendung.

10.3 Ungeachtet von Abschnitt 10.1 und 10.2 haftet der Verkäufer nicht für allfällige Mängel, die durch Folgendes verursacht wurden: die übliche Abnutzung, Materialien oder Ausführungen, die seitens des Käufers hergestellt, bereitgestellt oder angegeben werden, Zuwiderhandlungen gegen Lagerungs-, Installations-, Betriebs- oder Umweltschutzvorschriften des Verkäufers, unzureichende Wartung, allfällige Modifikationen oder Reparaturen, die nicht im Voraus schriftlich seitens des Verkäufers genehmigt wurden sowie die Nutzung von nicht genehmigter Software oder eines oder mehrerer nicht genehmigter Ersatzteile. Die zu Lasten des Verkäufers im Zuge der Untersuchung und Behebung entsprechender Mängel entstandenen Kosten werden auf Anfrage durch den Käufer beglichen. Die Verantwortung für die Angemessenheit und Genauigkeit sämtlicher durch den Käufer bereitgestellten Informationen liegt stets allein beim Käufer.

10.4 Vorbehaltlich Abschnitt 12.1 stellt das Vorstehende die abschliessende Gewährleistung des Verkäufers und das ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers im Fall einer Verletzung derselben dar. Es finden keine expliziten oder impliziten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art hinsichtlich der zufriedenstellenden Qualität, Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich jegliches sonstigen Aspektes in Bezug auf jegliche Ware oder Dienstleistung Anwendung.

11. PATENT- UND SONSTIGE VERLETZUNGEN:

11.1 Vorbehaltlich der in Abschnitt 12 dargelegten Einschränkungen entschädigt der Verkäufer den Käufer bei allfälligen Forderungen aufgrund von Verletzungen von verbrieften Patenten, Gebrauchsmustern, Designrechten, Warenzeichen oder Urheberrechten („Rechte an Geistigem Eigentum“), die zum Datum der Erstellung des Vertrages existieren und aus dem Gebrauch oder Verkauf der Waren entstehen, für sämtliche Verpflichtungen zur Begleichung angemessener Kosten und zur Leistung von angemessenem Schadensersatz, die im Rahmen allfälliger Klagen aufgrund entsprechender Verletzungen gegen den Käufer verkündet werden oder in Bezug auf die der Käufer möglicherweise im Rahmen allfälliger entsprechender Klagen belangt wird, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer nicht für eine entsprechende Entschädigung des Käufers haftet, falls

(i) die entsprechende Verletzung daraus resultiert, dass der Verkäufer einem Design oder einer Anweisung gefolgt ist, die seitens des Käufers bereitgestellt oder erteilt wurde, oder die Waren auf eine Art und Weise oder zu einem Zweck oder in einem Land verwendet wurden, die/der/das seitens des Verkäufers nicht vor dem Datum des Vertrages angegeben worden war, oder die Waren im Zusammenhang oder in Verbindung mit jeglichen sonstigen Geräten oder Softwareprodukten genutzt wurden, oder

(ii) der Verkäufer dem Käufer auf eigene Kosten das Recht eingeräumt hat, die Waren weiterhin zu nutzen, oder die Waren so modifiziert oder ersetzt hat, dass die Waren keine Verletzung mehr darstellen,

(iii) der Käufer es versäumt hat, den Verkäufer so früh wie möglich schriftlich über jegliche Forderung in Kenntnis zu setzen, die vorgebracht wurde oder vorgebracht werden wird, oder über jegliche Klage, die gegen den Käufer erhoben wird oder deren Erhebung droht, und/oder der Käufer es versäumt hat, es dem Verkäufer auf Kosten des Verkäufers zu gestatten, allfällige möglicherweise folgende Rechtsstreite und sämtliche Verhandlungen mit dem Ziel der Beilegung der Forderung zu führen und zu leiten, oder

(iv) der Käufer ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers allfällige Zugeständnisse gemacht hat, die im Hinblick auf jegliche entsprechende Forderungen oder Klagen für den Verkäufer nachteilig sind oder sein könnten, oder

(v) die Waren ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Verkäufers modifiziert wurden.

11.2 Der Käufer gewährleistet, dass allfällige seinerseits bereitgestellte oder erteilte Designs oder Anweisungen nicht dazu führen, dass der Verkäufer bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag irgendwelche Rechte an Geistigem Eigentum verletzt, und entschädigt den Verkäufer in Bezug auf sämtliche angemessenen Kosten und Schäden, die möglicherweise infolge allfälliger Verletzungen der entsprechenden Gewährleistung zu Lasten des Verkäufers entstehen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG:

12.1 Außer bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers und durch Nachlässigkeit des Verkäufers verursachten Todesfällen oder Verletzungen (i) kann die Gesamthaftung des Verkäufers und der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers in Bezug auf sämtliche Schäden, Ansprüche oder Klagegründe gleich welchen Ursprungs (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ansprüche oder Klagegründe aus unerlaubter Handlung, aus Vertragsverletzung oder aus Gesetz, wegen Fahrlässigkeit, nach der verschuldensunabhängigen Kausalhaftung oder aufgrund der Verletzung von Rechten an Geistigem Eigentum) nicht den Vertragspreis übersteigen und (ii) haften der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gegenüber dem Käufer unter keinen Umständen für jeglichen entgangenen Gewinn, Vertragsverluste, Verlust von Geschäftswert, Verlust von Daten oder Folgeverluste oder indirekte Verluste sowie auch nicht, wie in Abschnitt 12 und in den vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnitts dargelegt, für jeglichen Verlust oder Schaden gleich welcher Art und gleich welchen Ursprungs, aufgrund dessen der Käufer Forderungen erhebt oder den der Käufer erleidet.

13. GESETZLICHE UND SONSTIGE VORSCHRIFTEN:

13.1 Sollten die Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag dadurch ausgeweitet oder reduziert werden, dass nach dem Datum des Preisangebots des Verkäufers allfällige Gesetze oder Erlasse, Verfügungen oder Nebenerlasse mit Gesetzeskraft so verabschiedet oder geändert werden, dass die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag davon berührt wird, so werden der Vertragspreis und der Lieferzeitraum entsprechend angepasst und/oder die Erfüllung des Vertrages ausgesetzt oder beendet, wie jeweils sachgerecht.

13.2 Sofern nicht anderweitig aufgrund geltenden Rechts erforderlich, haftet der Verkäufer nicht für die Sammlung, Behandlung, Wiedererlangung oder Beseitigung (i) der Waren oder jeglichen Teils derselben, wenn diese nach dem Gesetz als ‚Abfall‘ gelten, oder (ii) jeglicher Gegenstände, die durch die Waren oder jeglichen Teil derselben ersetzt werden. Sollte der Verkäufer aufgrund geltenden Rechts, einschließlich der Gesetzgebung zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten, der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (über Elektro- und Elektronik-Altgeräte) sowie verwandter Gesetzgebung in EG-Mitgliedstaaten, zur Entsorgung von ‚Abfall-Waren‘ oder jeglichen Teils von ‚Abfall-Waren‘ verpflichtet sein, so zahlt der Käufer, sofern dies nicht aufgrund geltenden Rechts verboten ist, dem Verkäufer zusätzlich zum Vertragspreis entweder (i) die Standardgebühr des Verkäufers zur Entsorgung entsprechender Waren oder trägt (ii) in dem Fall, dass der Verkäufer nicht über eine entsprechende Standardgebühr verfügt, die Kosten (einschließlich sämtlicher Umschlags-, Transport- und Entsorgungskosten sowie eines angemessenen Aufschlags für Gemeinkosten), die im Zuge der Entsorgung der entsprechenden Waren zu Lasten des Verkäufers erwachsen.

13.3 Das Personal des Käufers beachtet während seiner Anwesenheit auf dem Gelände des Verkäufers die geltenden Standortvorschriften des Verkäufers und befolgt vernünftige Anweisungen des Verkäufers, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf solche, die sich auf den Schutz, die Sicherheit und die elektrostatische Entladung beziehen.

14. BEACHTUNG VON GESETZEN

Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche einschlägigen Einfuhr-, Ausfuhrkontroll- sowie Sanktionsgesetze, Verordnungen, Verfügungen und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Form, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf diejenigen der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union sowie der Hoheitsgebiete, in denen der Verkäufer und der Käufer ihren Sitz haben oder aus denen die Gegenstände möglicherweise geliefert werden), und die Bestimmungen allfälliger Lizenzen, Ermächtigungen, Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen auf den Erhalt und Gebrauch der Hardware, Software, Dienstleistungen und Technologie durch ihn Anwendung finden. Der Käufer wird derartige Hardware, Software oder Technologie keinesfalls nutzen, übertragen, freigeben, ausführen oder wiedereinführen, wenn dies den entsprechenden anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Vorschriften oder den Voraussetzungen für allfällige damit verbundene Lizenzen, Bewilligungen oder Ausnahmebewilligungen entgegen stünde. Der Käufer erklärt sich darüber hinaus damit einverstanden, keine Tätigkeit aufzunehmen, die den Verkäufer oder jegliches Verbundene Unternehmen desselben dem Risiko von Strafen aufgrund von Gesetzen und Verordnungen jeglichen relevanten Hoheitsgebiets mit Verboten ungehöriger Zahlungen aussetzen

würde, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Bestechungsgelder zu Gunsten von Beamten jeglicher Regierung oder jeglicher Regierungsbehörde, jeglicher zugeordneten Stelle oder politischer Unterabteilung derselben, zu Gunsten von politischen Parteien oder Mitarbeitern politischer Parteien, zu Gunsten von Kandidaten für öffentliche Ämter oder zu Gunsten von jeglichem Angestellten der Käufer oder Lieferanten. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, sämtliche angemessenen gesetzlichen und ethischen Vorschriften und Einhaltungsvoraussetzungen zu beachten.

15. VERZUG, INSOLVENZ UND AUFHEBUNG:

Der Verkäufer ist unbeschadet allfälliger sonstiger ihm zustehender Rechte berechtigt, den Vertrag unverzüglich ganz oder teilweise durch entsprechende schriftliche Benachrichtigung des Käufers aufzuheben, (a) wenn der Käufer mit der Erfüllung jeglicher seiner Verpflichtungen gemäss dem Vertrag im Verzug ist und den entsprechenden Verzug nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der schriftlichen Benachrichtigung seitens des Verkäufers über den Eintritt des Verzugs beseitigt, falls der entsprechende Verzug vernünftigerweise innerhalb eines entsprechenden Zeitraums beseitigt werden kann, oder keine Maßnahmen zur Beseitigung des Verzugs einleitet, falls der entsprechende Verzug nicht vernünftigerweise innerhalb eines entsprechenden Zeitraums geheilt werden kann, oder (b) bei Eintreten eines Insolvenzfalls in Bezug auf den Käufer. „Insolvenzfall“ in Bezug auf den Käufer bezeichnet gleich welches der nachstehenden Ereignisse: (i) die Abhaltung einer Versammlung der Gläubiger des Käufers oder die Vorlage einer Vereinbarung oder einer einvernehmlichen Regelung mit dessen Gläubigern seitens des Käufers oder in Bezug auf denselben, (ii) die Ergreifung des Besitzes des gesamten oder eines erheblichen Teils des Vermögens des Käufers durch einen Sicherheitsnehmer, Konkursverwalter, Vermögensverwalter oder eine ähnliche Person oder die Ernennung derselben zur Verwaltung des gesamten oder eines erheblichen Teils des Vermögens des Käufers oder die Einleitung oder Durchsetzung (ohne Aufhebung innerhalb von sieben Tagen) jegliches Pfändungs-, Abwicklungs- oder sonstigen Verfahrens über das gesamte oder einen erheblichen Teil des Vermögens des Käufers, (iii) die Einstellung des Geschäftsbetriebs seitens des Käufers oder dessen Zahlungsunfähigkeit, (iv) die Mitteilung seitens des Käufers oder dessen Direktoren oder des Inhabers eines spezifizierten Globalpfandrechts über dessen/deren Absicht zur Ernennung eines Vermögensverwalters oder zur Einreichung eines entsprechenden Antrags bei Gericht, (v) die Vorlage eines Antrags (ohne Aufhebung innerhalb von 28 Tagen) oder die Verabschiedung eines Beschlusses oder die gerichtliche Anordnung zur Einleitung eines Verwaltungs-, Abwicklungs-, Insolvenz- oder Auflösungsverfahrens in Bezug auf den Käufer oder (vi) das Eintreten eines jeglichen den vorerwähnten Ereignissen vergleichbaren Ereignisses in Bezug auf den Käufer in jeglichem Hoheitsgebiet, in dem er seinen Sitz oder eine Niederlassung hat oder in dem er geschäftliche Aktivitäten ausübt oder Vermögen besitzt. Der Verkäufer ist berechtigt, beim Käufer oder Vertreter des Käufers sämtliche dem Verkäufer mit Bezug aus einer entsprechenden Aufhebung erwachsenden Kosten und Schäden Regress zu nehmen, einschließlich einer angemessenen Aufwandsentschädigung für Allgemerkosten und Gewinne (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den Verlust zukünftiger Gewinne und Gemeinkosten).

16. VERTRAULICHKEIT:

Jede der Parteien verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller technischen, geschäftlichen, finanziellen und/oder anderweitigen von der anderen Partei, vom Hersteller der Produkte oder einem Verbundenen Unternehmen des Lieferanten, mündlich oder schriftlich oder über ein anderes Kommunikationsmittel bei oder vor Auftragserteilung erhaltenen oder erfahrenen Daten („Vertrauliche Information“).

Die in dieser Ziffer 12 aufgeführten Verpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, bei denen eine der Parteien nachweisen kann, dass diese: (i) auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung offenkundig ist oder wird; (ii) von einer Drittpartei rechtmäßig ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurde; (iii) einer Partei bereits bevor der Offenlegung auf anderem Wege als wegen Verstoß der Geheimhaltungsverpflichtung bekannt war. Die Parteien können Vertrauliche Informationen in dem durch das Gesetz, durch Regelungen oder Verordnungen einer zuständigen Behörde geforderten Maß offenlegen, vorausgesetzt, dass die andere Partei vorher von der beabsichtigten Offenlegung in einer angemessenen Frist informiert wird und angemessene Gelegenheit erhält, diese anzufechten.

17. ERGÄNZUNGSBESTIMMUNGEN:

Falls die Waren ein Kontrollsystem umfassen, finden auf das Kontrollsystem und mit diesem zusammenhängende Dienstleistungen ausschließlich die Ergänzungsbestimmungen über die Lieferung von Kontrollsystemen und die Bereitstellung verwandter Dienstleistungen (nachstehend dargelegt) des Verkäufers Anwendung. Die entsprechenden Ergänzungsbestimmungen genießen Vorrang gegenüber diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

18. SONSTIGE BESTIMMUNGEN:

18.1 Kein Verzicht einer der Parteien in Bezug auf allfällige Verletzungen oder Verzugsfälle und kein Verzicht einer der Parteien auf allfällige Rechte oder Rechtsmittel und keine Handlungssitte wird als dauerhafter Verzicht auf allfällige sonstige Verletzungen oder Verzugsfälle oder auf allfällige sonstige Rechte oder Rechtsmittel ausgelegt, es sei denn, der entsprechende Verzicht wird schriftlich vorgebracht und seitens der zu verpflichtenden Partei unterzeichnet.

18.2 Sollten jeglicher Abschnitt, jeglicher Unterabschnitt oder jegliche sonstige Bestimmung des Vertrages gemäss jeglichem Gesetz oder Rechtsgrundsatz ungültig sein, so gilt die entsprechende Bestimmung, allerdings nur im entsprechenden Umfang, als ausgeschlossen, ohne dass dadurch die Gültigkeit des restlichen Vertrages berührt würde.

18.3 Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten gemäss diesem Dokument ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers abzutreten.

18.4 Der Verkäufer geht den Vertrag als Prinzipal ein. Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages ausschließlich beim Verkäufer zu ersuchen.

18.5 DIE IM RAHMEN DIESES DOKUMENTES BEREITGESTELLTEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN WERDEN NICHT ZUM GEBRAUCH IN JEGLICHEN NUKLEAREN ODER NUKLEARRELEVANTEN ANWENDUNGEN VERKAUFT UND SIND AUCH NICHT ZU EINEM ENTSPRECHENDEN GEBRAUCH BEABSICHTIGT. Der Käufer (i) nimmt die Waren und Dienstleistungen im Einklang mit der vorstehenden Einschränkung an, (ii) erklärt sich bereit, die entsprechende Einschränkung sämtlichen anschließend beteiligten Käufern oder Benutzern schriftlich mitzuteilen und (iii) erklärt sich außerdem bereit, den Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Verluste, Haftungsverpflichtungen, Klagen, Urteile und Schadensersatzansprüche einschließlich von Folgeschäden und Nebenschäden zu verteidigen, zu entschädigen und schadlos zu halten, die aus der Nutzung der Waren und Dienstleistungen in jeglichen nuklearen oder nuklearbezogenen Anwendungen entstehen, und zwar unabhängig davon, ob der Klagegrund auf unerlaubter Handlung, Vertrag oder sonstigem beruht, sowie einschließlich von Behauptungen, die zum Inhalt haben, dass die Haftungsverpflichtung des Verkäufers auf Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängiger Kausalhaftung gründe.

18.6 Die Auslegung des Vertrages richtet sich in jeder Hinsicht nach den Gesetzen der Schweiz, allerdings ausschließlich allfälliger Auswirkungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf aus dem Jahr 1980 auf die entsprechenden Gesetze, und lässt im weitesten rechtlich zulässigen Maß allfällige Kollisionsbestimmungen oder Vorschriften, gemäss denen die Gesetze eines anderen Hoheitsgebiets Anwendung fänden, außer acht. Die ausschliessliche Zuständigkeit zur Beilegung sämtlicher Streitigkeiten liegt bei den Gerichten von Zürich, Schweiz.

18.7 Abschnitts- und Absatzüberschriften im Vertrag dienen lediglich der besseren Übersichtlichkeit und berühren die Auslegung des Vertrages nicht.

18.8 Sämtliche Mitteilungen und Forderungen in Verbindung mit dem Vertrag erfordern der Schriftform.

Ergänzungsbestimmungen über die Lieferung von Kontrollsystemen und die Bereitstellung verwandter Dienstleistungen

Diese Ergänzungsbestimmungen finden auf die Lieferung von Kontrollsystemen und die Bereitstellung verwandter Dienstleistungen Anwendung und gelten ergänzend zu den vorstehend dargelegten Allgemeinen Verkaufsbedingungen – Produkte und Kontrollsysteme des Verkäufers („Allgemeine Verkaufsbedingungen“); bei allfälligen Konflikten zwischen diesen Ergänzungsbestimmungen und den Allgemeinen Verkaufsbedingungen genießen Erstere Vorrang.

Teil 1 - Anwendbar in allen Fällen:

S1. DEFINITIONEN:

S1.1 In diesen Ergänzungsbestimmungen kommt folgenden Begriffen die nachstehende Bedeutung zu:

Verbundenes Unternehmen des Käufers bezeichnet jegliche Gesellschaft, die derzeit direkt oder indirekt von der obersten Konzernspitze des Käufers kontrolliert wird. Zum Zweck dieser Definition wird eine Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften direkt kontrolliert oder ist eine Tochtergesellschaft derselben, wenn diese 50 % oder mehr der Anteile hält/halten, die bei Hauptversammlungen der erstgenannten Gesellschaft stimmberechtigt sind, ferner wird eine bestimmte Gesellschaft dann von einer anderen Gesellschaft oder von anderen Gesellschaften indirekt kontrolliert, wenn beginnend mit jener Gesellschaft oder jenen Gesellschaften und endend mit der bestimmten Gesellschaft eine Reihe von Gesellschaften angegeben werden kann, die so verbunden sind, dass jede Gesellschaft aus der Reihe durch eine oder mehrere darüber stehende Gesellschaften direkt kontrolliert wird.

Inbetriebnahme bezeichnet die Überprüfung, Anpassung, Prüfung und Erprobung des Systems nach dessen Installation und/oder die Inbetriebnahme des Systems in Verbindung mit dem Betrieb, wie jeweils im Vertrag angegeben.

Konfiguration bezeichnet die Anwendung des Geräts und/oder der Software auf die spezifischen im Vertrag enthaltenen Voraussetzungen, wie in den Funktions- und/oder den Detaillierten Designspezifikationen im Einzelnen beschrieben (wie anwendbar).

Vertragspreis bezeichnet den für das System zahlbaren Gesamtpreis sowie, wo zutreffend, Lizenzgebühren für Software und Zahlungen von Pauschalbeträgen für Standortarbeiten (falls anwendbar), wie im Vertrag benannt.

Daten bezeichnet Informationen, Anweisungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Designs, technische Einzelheiten, Literatur, Software, Marketing- und Werbeliteratur, Kataloge, Computerausdrucke sowie jede sonstige Art von Dokumentation.

Detaillierte Designspezifikation bezeichnet, falls ausdrücklich laut dem Vertrag erforderlich, die Spezifikation, in der die Einzelheiten zur Konfiguration enthalten sind, einschließlich der Funktionen des Systems, insbesondere in Bezug auf Schnittstellen zwischen dem System und dem Betrieb, die Eigenschaften des Systems sowie die Wechselwirkung zwischen den entsprechenden Schnittstellen und Eigenschaften.

Geräte bezeichnet sämtliche Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Sachen (ausgenommen Software), die seitens des Verkäufers bereitgestellt werden.

Fabrikabnahmetest bezeichnet die Prüfungen und Tests, die an dem System in den Werken des Verkäufers oder Herstellers nach der Bereitstellung/Montage und vor der Lieferung gemäss der Fabrikabnahmetestspezifikation durchgeführt werden.

Fabrikabnahmetestspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zu den Fabrikabnahmetests angegeben sind.

Funktionsdesignspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zum Umfang der Geräte und Software angegeben sind, und umfasst, falls anwendbar, eine grobe Beschreibung des mit Hilfe des Systems zu kontrollierenden Prozesses auf Seiten des Käufers sowie die in das System einzubauenden Kontrollfunktionen.

Installation bezeichnet das Befestigen der verschiedenen Gegenstände des Systems in der geeigneten Position sowie die Verbindung derselben mit dem Betrieb und der Strom- und/oder Luftversorgung (wie anwendbar).

Betrieb bezeichnet sämtliche Anlagen, Maschinen, Apparate, Artikel, Materialien und Sachen, die seitens des Käufers am Standort bereitstellen und in Verbindung mit oder im Zusammenhang mit dem System und/oder der Installation und/oder der Inbetriebnahme des Systems zu verwenden sind.

Personal des Verkäufers bezeichnet Mitarbeiter des Verkäufers, der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers und/oder der Subunternehmer des Verkäufers.

Standort bezeichnet den/die im Vertrag genannten Ort/e, an dem/denen das System installiert werden soll.

Standortabnahmetests bezeichnet gegebenenfalls die Tests, die am Standort durchzuführen sind, um zu demonstrieren, dass das System imstande ist, die in der Spezifikation dargelegten Funktionen zu vollbringen.

Standortabnahmetestspezifikation bezeichnet die Spezifikation, in der die Einzelheiten zu den Standortabnahmetests angegeben sind.

Standortarbeit bezeichnet gegebenenfalls die Dienstleistungen, die seitens des Verkäufers gemäss dem Vertrag am Standort zu erbringen sind.

Spezifikation bezeichnet die im Vertrag festgehaltene Spezifikation des Systems in ihrer durch die Funktionsdesignspezifikation sowie (falls anwendbar) die Detaillierte Designspezifikation ergänzten, verbesserten und/oder qualifizierten Form.

Softwarelizenz bezeichnet die auf die Software anwendbare/n Softwarelizenzvereinbarung/en.

Bereitstellung/Montage bezeichnet die Montage des Systems in den Werken des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers, einschließlich der Verbindung der getrennten Geräte sowie, falls anwendbar, die Integration der Geräte und Software (und, falls gemäss dem Vertrag erforderlich, jeglicher dem Verkäufer gemäss Abschnitt S5 frei beigestellten Gegenstände des Betriebes (Kostenfrei Beigestellte Materialien)) in das System.

System bezeichnet die Kombination der Geräte, Software und Konfiguration, wie in der Spezifikation näher beschrieben.

S1.2 Vorbehaltlich von Abschnitt 9 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen kommt dem Begriff „Waren“ überall in denselben die gleiche Bedeutung zu wie dem Begriff „System“.

S2. ZAHLUNG:

S2.1 Der Verkäufer erstellt seine Rechnungen wie folgt:

15 % des Vertragspreises - nach Erhalt der schriftlichen Bestellung oder der schriftlichen Anweisung seitens des Käufers zur Aufnahme der Arbeit, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt.

20 % des Vertragspreises - bei Lieferung der Funktionsdesignspezifikation seitens des Verkäufers zur Genehmigung durch den Käufer.

35 % des Vertragspreises - nach Erhalt der Materialien für die Bereitstellung/Montage des Systems seitens des Verkäufers.

15 % des Vertragspreises - bei Beginn der Fabrikabnahmetests.

15 % des Vertragspreises - nach Inkennnissetzung seitens des Verkäufers über die Bereitschaft zur Lieferung des Systems.

(In Fällen, in denen das Einführungsprogramm in Phasen abläuft, kann der Verkäufer für den Teil des Vertragspreises, der auf die einzelnen entsprechenden Phasen anwendbar ist, den vorstehend beschriebenen entsprechenden Rechnungen stellen.)

Beträge, die nicht zum Vertragspreis gehören, werden monatlich nachschüssig in Rechnung gestellt.

S2.2 Zahlungen dürfen aufgrund von kleineren Mängeln oder Auslassungen nicht zurückbehalten werden, die die Systemfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen.

S2.3 Wenn der Käufer den Verkäufer nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Rechnung an dem Käufer schriftlich über allfällige Einwände (unter ausführlicher Angabe der Ursache für den Einwand) benachrichtigt, wird davon ausgegangen, dass der Käufer auf das Recht verzichtet hat, jegliche Rechnungen des Verkäufers anzufechten. Sämtliche unstrittigen Rechnungen werden gemäss Abschnitt 4 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. S16 fällig und zahlbar.

S3. DATEN DES KÄUFERS:

S3.1 Sollten dem Verkäufer jegliche Fehler, Ungenauigkeiten, Widersprüche oder Mehrdeutigkeiten in den seitens des Käufers bereitgestellten Daten zur Kenntnis kommen, so benachrichtigt er den Käufer über dieselben; der Käufer erkennt jedoch an, dass der Verkäufer nicht verpflichtet ist, die Richtigkeit der ihm bereitgestellten Daten zu prüfen oder anderweitig zu bewerten. Der Käufer benachrichtigt unverzüglich den Verkäufer, wenn dem Käufer allfällige Ungenauigkeiten oder Fehler bei der Auslegung der Daten des Käufers seitens des Verkäufers bekannt werden.

S3.2, Falls es sich bei dem System um eine Notabschaltung, einen Feuer- und Gasmelder oder anderes Sicherheitssystem handelt oder falls das System ein solches beinhaltet (nachstehend „Sicherheitssystem“ genannt), so ist der Käufer allein für die Definition der Parameter des in Frage stehenden Notabschaltungs-, Melde- oder sonstigen Sicherheitsprozesses sowie der anzuwendenden Methode zur Auslösung des sicheren Abschaltens oder der sonstigen Funktion des Sicherheitssystems (nachstehend „Logik“ genannt) verantwortlich.

S3.3 Der Käufer entschädigt und hält den Verkäufer vollumfänglich schadlos in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Haftungsverpflichtungen, Kosten, Verluste und/oder Aufwendungen gleich welcher Art, die direkt oder indirekt deswegen entstehen, weil der Verkäufer im Vertrauen auf die Konfiguration des Systems gehandelt hat oder das System gemäss den Anweisungen, den Daten oder (im Fall von Sicherheitssystemen) der Logik des Käufers, des Beauftragten oder der Erfüllungsgehilfen konfiguriert hat.

S4. BEREITSTELLUNG DER DATEN SEITENS DES VERKÄUFERS:

S4.1 Falls der Verkäufer gemäss dem Vertrag verpflichtet ist, dem Käufer Kopien von Spezifikationen und/oder Zeichnungen zur Genehmigung zu unterbreiten, so werden, sofern nicht im Vertrag etwas Anderweitiges angegeben ist, nur eine Kopie unterbreitet. Die entsprechenden unterbreiteten Spezifikationen und Zeichnungen werden innerhalb der vereinbarten Fristen oder in dem Fall, dass keine Frist vereinbart wurde, innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Unterbreitung genehmigt. Bei Ablauf der entsprechenden Frist wird davon ausgegangen, dass sie genehmigt sind, wenn der Käufer nicht schriftlich vor Ablauf der entsprechenden Frist seine Genehmigung oder Anderweitiges erteilt hat.

S4.2 Der Verkäufer stellt dem Käufer, wie im Vertrag vorgesehen, Folgendes zur Verfügung:

a) Zeichnungen - Eine Kopie von dimensionalen Zeichnungen von Gegenständen, die seitens des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellt wurden, sowie zu Installationszwecken auch eine Kopie der dimensionalen Zeichnungen sämtlicher anderer Gegenstände.

b) Instruktionbücher - Ein Satz der anwendbaren Instruktionen für den Routinebetrieb und die Wartung des Systems.

c) Prüfzertifikate - Ein Zertifikat für jedes Geräteteil.

d) Software - Einen Satz Software auf dem geeigneten Medium, wie seitens des Verkäufers definiert. Zusätzliche Kopien dieser Gegenstände können zu noch zu vereinbarenden Preisen angefordert werden, dies jedoch im Fall von Gegenständen, die nicht seitens des Verkäufers oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellt wurden, unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit. Der Verkäufer ist keinesfalls verpflichtet, Werkstattzeichnungen der Geräte oder Quellcodes oder Objektcodes für Software bereitzustellen.

S4.3 Der Käufer benachrichtigt unverzüglich den Verkäufer, wenn dem Käufer allfällige Unzulänglichkeiten oder Fehler in den Daten des Verkäufers bekannt werden.

S5. KOSTENFREI BEIGESTELLTE MATERIALIEN:

Während der Verwahrung derselben beim Verkäufer ist der Verkäufer gegenüber dem Käufer für die Pflege und Kontrolle sämtlicher seitens des Käufers gemäss dem Vertrag kostenfrei beigestellten Materialien verantwortlich. Der Verkäufer ersetzt auf eigene Kosten sämtliche Materialien, die ausschließlich aufgrund von Fahrlässigkeit auf Seiten des Verkäufers verloren gehen oder zerstört oder beschädigt werden. Unter sämtlichen sonstigen Umständen trägt der Käufer jederzeit das Risiko jeglichen Verlustes und/oder jeglichen Schadens an entsprechenden Materialien und entschädigt den Verkäufer in Bezug auf sämtliche Ansprüche, Verluste, Schäden, Klagen, Kosten und Aufwendungen, die infolge von Beschädigungen, Todesfällen oder Verletzungen direkt oder indirekt an oder aufgrund jeglichen/r entsprechenden/r Materialien auf Seiten des Verkäufers oder auf Seiten eines jeglichen Dritten verursacht werden. Der Käufer setzt den Käufer unmittelbar über allfällige Mängel an den entsprechenden Materialien in Kenntnis, sobald der Verkäufer allfällige entsprechende Mängel bemerkt, und der Käufer ist für die Behebung oder Beseitigung der entsprechenden Mängel verantwortlich. Der Verkäufer verpflichtet sich, wo angemessen, die entsprechenden Materialien gemäss den Anweisungen des Herstellers zu verwenden (soweit diese dem Käufer seitens des Verkäufers mitgeteilt wurden).

S6. INSPEKTIONEN UND WERKSTEST:

S6.1 Das System wird vor seinem Versand Fabrikabnahmetests unterzogen. Sollte der Käufer die Geräte prüfen oder Tests bewohnen wollen, so wird eine entsprechende Besichtigung gemeinsam vereinbart und teilt der Verkäufer dem Käufer innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich mit, wann das System zur Durchführung von Fabrikabnahmetests zur Verfügung stehen wird. Wünscht der Käufer, dass ein Test wiederholt wird oder dass zusätzliche Tests durchgeführt werden, so werden die aus wiederholten oder zusätzlichen Test entstehenden Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt.**S6.2** In dem Fall, dass es der Käufer oder dessen Vertreter versäumen, den Fabrikabnahmetests am dazu vorgesehenen Datum beizuwohnen, ist der Verkäufer berechtigt, in ihrer Abwesenheit fortzufahren, und wird davon ausgegangen, dass die Ergebnisse der entsprechenden Tests mit dem seitens des Verkäufers ausgestellten Fabrikabnahmetestzertifikat übereinstimmen. Im entsprechenden Zertifikat kann festgehalten werden, dass die Fabrikabnahmetests in Abwesenheit des Käufers oder dessen Vertreters durchgeführt worden seien und/oder dass das System die Fabrikabnahmetests unter dem Vorbehalt von Vormerken in Zusammenhang mit kleineren Mängeln bestanden habe, die seitens des Verkäufers in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.3 Sollte sich im Rahmen der Fabrikabnahmetests herausstellen, dass jeglicher Teil des Systems nicht den Spezifikationen entspricht, so behebt der Verkäufer den entsprechenden Mangel unverzüglich. Im Anschluss daran (außer im Fall von kleineren Mängeln, die die Systemfunktionen nicht wesentlich beeinträchtigen) werden die Fabrikabnahmetests gemäss diesem Absatz S6 wiederholt werden, sofern dies erforderlich ist, um zu demonstrieren, dass das System umfassend der Spezifikation entspricht.

S6.4 Sollten die Fabrikabnahmetests ergeben, dass das System der Spezifikation entspricht, und sollten der Käufer oder dessen Vertreter dem Fabrikabnahmetest beigewohnt haben, so unterzeichnen der Käufer oder dessen Vertreter dementsprechend ein Annahmезertifikat. Im Annahmезertifikat kann festgehalten werden, dass das System die Fabrikabnahmetests bestanden habe, dies allerdings unter dem Vorbehalt von Anmerkungen in Zusammenhang mit kleineren Mängeln, die seitens des Verkäufers in einem noch zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beheben sind.

S6.5 Bei Ausstellung des in Unterabschnitt S6.2 genannten Prüfzertifikats bzw. bei Unterzeichnung des in Unterabschnitt S6.4 genannten Annahmезertifikats wird davon ausgegangen, dass der Käufer das System angenommen hat.

S7. VERPACKUNG:

Sofern im Vertrag festgelegt, wird das System gemäss den Standardverpackungsspezifikationen des Verkäufers oder Herstellers zur Lieferung verpackt. Die entsprechende Verpackung ist im Vertragspreis eingeschlossen; die Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgenommen.

S8. GEWÄHRLEISTUNG:

S8.1 Die in Abschnitt 10.1 (ii) der Allgemeinen Verkaufsbedingungen eingeräumte Gewährleistung des Verkäufers wird so geändert, dass Sie lautet: „dass die seitens des Verkäufers und/oder der Verbundenen Unternehmen des Verkäufers gefertigten Waren den Anforderungen der

Spezifikationen entsprechen und frei von Mängeln sind". Abschnitt 10 findet nicht auf Software Anwendung; die Gewährleistung für Software ist in der anwendbaren Softwarelizenz dargelegt.

S8.2 Der Gewährleistungszeitraum für das vom Verkäufer und/oder von den Verbundenen Unternehmen des Verkäufers hergestellte System beträgt 12 Kalendermonate ab der Inbetriebsetzung solcher Waren oder 18 Kalendermonate ab deren Lieferung, je nachdem, welcher Zeitraum früher beendet ist.

S8.3 Der Verkäufer haftet nicht für das Nichterreichen spezifischer Verfügbarkeitsniveaus, die angegeben wurden, es sei denn, er hat diese unter Vorbehalt einer diesbezüglichen Haftungsbeschränkung auf seiner Seite garantiert, und zwar vorbehaltlich vereinbarter Toleranzen sowie, wo anwendbar, vorbehaltlich einer Prämie für Verbesserungen der genannten Leistungsniveaus. **S8.4** Die Bestimmungen von Abschnitt 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen stellen zusammen mit dem Vorstehenden die abschliessende Gewährleistung des Verkäufers und das ausschliessliche Rechtsmittel des Käufers im Fall einer Verletzung derselben dar. Es finden keine expliziten oder impliziten Zusicherungen, Gewährleistungen oder Bedingungen jeglicher Art hinsichtlich der Marktgängigkeit, hinsichtlich der Eignung für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich jegliches sonstigen Aspektes in Bezug auf jeglichen Teil des Systems oder der Dienstleistungen Anwendung.

S9. VERTRAULICHKEIT:

S9.1 Der Verkäufer verpflichtet sich, jegliche seitens des Käufers im Zusammenhang mit dem Betrieb oder Prozessen des Käufers bereitgestellte Daten, die seitens des Käufers schriftlich als vertraulich gekennzeichnet wurden, für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren nach Abschluss des Vertrages vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Genehmigung des Käufers gegenüber Dritten bekannt zu geben, ausser insofern, wie dies für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages möglicherweise erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

S9.2 Der Käufer behandelt jegliche von Seiten des Verkäufers erworbene Daten, unabhängig davon, ob sie kaufmännischer oder technischer Natur sind, für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab dem Datum des Vertrages vertraulich, gibt sie nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers gegenüber Dritten bekannt und nutzt sie einzig zum Zweck (a) der Erfüllung des Vertrages und (b) der Installation, des Betriebs und der Wartung des Systems.

S9.3 Beide Parteien erklären sich dazu bereit, Daten, die sie seitens der jeweils anderen Partei erhalten haben und die Gegenstand von Unterabschnitt S9.1 und/oder S9.2 sind, so zu behandeln, wie sie auch vergleichbare eigene Informationen behandeln.

S9.4 Keine Bestimmung in Unterabschnitt S9.1, S9.2 und S9.3 findet dazu Anwendung, eine der Parteien davon abzuhalten, Daten bekannt zu geben,

a) die sich bereits vor ihrem Erhalt von der anderen Partei in ihrem Besitz befinden (ohne Einschränkungen in Bezug auf die Offenlegung), oder

b) die ohne Verletzung dieses Abschnittes allgemein bekannt sind oder werden, oder

c) die sie möglicherweise von einem Dritten ohne Beschränkung in Bezug auf die Offenlegung unabhängig erhält, oder

d) die unabhängig seitens eines Mitarbeiters entwickelt werden, der nicht von den in Unterabschnitt S9.1 beziehungsweise S9.2 genannten Daten profitiert hat.

S10 ABWERBEBOT:

Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass der Verkäufer und die Verbundenen Unternehmen des Verkäufers erhebliche Mittel in die Auswahl und Schulung von Mitarbeitern und unabhängigen Vertragsunternehmen investiert haben, damit diese die in diesem Vertrag vorgesehenen Spezialarbeiten ausführen können. Dementsprechend erklärt sich der Käufer damit einverstanden, während der Laufzeit dieses Vertrages und für die Dauer von einem (1) Jahr nach Vollendung der Dienstleistungen weder im eigenen Interesse, noch in Verbindung mit jeglicher anderen Person jegliche Mitarbeiter oder unabhängige Vertragsunternehmen des Verkäufers oder jegliches Verbundene Unternehmen des Verkäufers oder jeglichen Vertreter des Verkäufers oder Vertragsunternehmen, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, direkt oder indirekt anzusprechen, zu umwerben, zu ersuchen, einzustellen, zu verpflichten oder zu beschäftigen, und sorgt auch dafür, dass die einzelnen Verbundenen Unternehmen des Käufers dies nicht tun. Für den Fall, dass der Käufer die vorstehende Bestimmung verletzen sollte, erklärt sich der Käufer bereit, dem Verkäufer einen Betrag in Höhe des mit 2'000 Stunden multiplizierten Standardstundensatzes des Verkäufers für den betroffenen Mitarbeiter zu zahlen. Der Käufer erkennt an, dass keine Bestimmung in diesem Abschnitt den Verkäufer darin einschränkt, jegliches ihm gemäss anwendbarem Recht zur Verfügung stehende Rechtsmittel einzusetzen, um den Verkäufer für eine Verletzung dieser Bestimmung zu entschädigen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf einstweilige Verfügungen. Sofern der Käufer nicht imstande ist, die Einhaltung der Bestimmungen von diesem Abschnitt S10 seitens jeglichen Verbundenen Unternehmens des Käufers zu gewährleisten, entschädigt der Käufer den Verkäufer hinsichtlich allfälliger Verluste, Kosten, Ansprüche oder Aufwendungen, die infolge entsprechenden Zuwiderhandelns erwachsen.

Teil 2 – Ergänzungsbestimmungen, die nur anwendbar sind, wenn der Verkäufer Standortarbeiten verantwortlich ist:

Falls der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Erbringung von Standortarbeiten verantwortlich ist, finden folgende Ergänzungsbestimmungen Anwendung:

S11. UMFANG DER STANDORTARBEITEN:

Die seitens des Verkäufers zu erbringenden Standortarbeiten entsprechenden der detaillierten diesbezüglichen Beschreibung im Vertrag.

S12. STANDORTANLAGEN:

S12.1 Um die prompte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers gemäss dem Vertrag in Bezug auf die Standortarbeiten zu ermöglichen, stellt der Käufer dem Verkäufer die im Vertrag dargelegten Anlagen kostenlos zur Verfügung, sofern und wann dies erforderlich ist; sollten im Vertrag keine entsprechenden Anlagen genannt sein, so stellt der Käufer sämtliche Anlagen und Unterstützungsleistungen, die seitens des Verkäufers benötigt werden, für den Verkäufer kostenlos zur Verfügung, was Folgendes einschließen kann, jedoch nicht darauf beschränkt ist:

a) ausreichenden Zugang zum Standort, zufriedenstellende Fundamente und Umweltbedingungen für die Geräte, angemessene Hebeanlagen und Gerüste, Hilfsarbeiter aller Art, jegliche erforderlichen Maurer-, Tischler- oder Bauarbeiten, angemessene Sicherheit und Schutz für den Standort und für das System ab dem Zeitpunkt der Lieferung, Strom, Licht und Heizung, wenn dies benötigt wird, angemessene sanitäre Anlagen und Trinkwasser (in ausreichender Nähe zu dem/n Punkt/en, an dem/denen das System installiert wird) sowie sämtliche sonstigen notwendigen Anlagen und Unterstützungsleistungen.

b) eine dauerhafte und angemessene Strom- und/oder Luftversorgung für die Geräte, mit Anschlüssen, die den Anforderungen des Verkäufers entsprechen.

c) bequemen ununterbrochenen und uneingeschränkten Zugang zum Betrieb und zum System.

d) qualifizierte Arbeiter und Aufseher für den Betrieb.

e) ein sicheres Arbeitsumfeld für das Personal des Verkäufers (einschließlich, wo angemessen, von Sicherheitseinführungskursen und spezieller Schutzkleidung).

f) angemessene medizinische Erste-Hilfe-Einrichtungen am Standort oder in angemessener Nähe des Standorts.

S12.2 Der Käufer ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass der Betrieb ordnungsgemäss installiert und für seinen Zweck geeignet ist und dass jegliche erforderlichen kleineren Anpassungen am Betrieb prompt ausgeführt werden.

S12.3 Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart wurde, ist der Verkäufer nicht dafür verantwortlich, das System auszuladen und es zum Installationsort zu bewegen. Sollten die Umweltbedingungen des Standorts nach alleinigem Ermessen des Verkäufers nicht für die Installation des Systems geeignet oder am Standort kein sicheres Arbeitsumfeld gegeben sein, oder sollte der Käufer es versäumt haben, allfällige gemäss dem Vertrag durch ihn bereitzustellende Dienst- oder Unterstützungsleistungen zu erbringen, so werden die Verpflichtungen des Verkäufers zur Erbringung von Standortarbeiten (ohne Haftungsverpflichtung des Verkäufers) suspendiert, bis die Bedingungen zur Zufriedenheit des Verkäufers berichtigt worden sind, und allfällige Fristen zur Vollendung der Standortarbeiten werden angemessen verlängert. Sollten an dem System nach der Lieferung und vor Beginn der Standortarbeiten Verluste, Schäden oder Verschlechterungen festzustellen sein, so wird das System auf Kosten des Käufers in einen zufriedenstellenden Zustand gebracht, bevor der Verkäufer zum Fortfahren verpflichtet ist.

S12.4 In Fällen, in denen gemäss dem Vertrag außerhalb der Schweiz Standortarbeiten erbracht werden müssen, stellt der Käufer dem Verkäufer darüber hinaus ausserdem Folgendes kostenfrei zur Verfügung:

a) angemessene Unterkünfte und Wirtschaftsgebäude eines angemessenen internationalen Niveaus am Standort oder in der Nähe des Standorts.

b) Unterstützung bei der Erlangung (in ausreichender Frist, um Verzögerungen zu vermeiden) von Visa, Aufenthaltserlaubnissen, Arbeitserlaubnissen sowie jeglichen sonstigen Ermächtigungen für jegliches Personal des Verkäufers (sowie, wo angemessen, deren Angehörige), die zum Aufenthalt am Standort zu den Zwecken des Vertrages erforderlich sind.

c) Unterstützung bei der Erlangung jeglicher Lizenzen, Ermächtigungen oder Erlaubnisse, die für die Einfuhr in das fremde Land sowie die anschließende Wiederausfuhr jeglicher Prüfgeräte und Werkzeuge erforderlich sind, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, wenn diese seitens des Verkäufers bereitzustellen sind.

S13. ÜBERWACHUNG DER INSTALLATION:

S13.1 In Fällen, in denen der Verkäufer für die Überwachung der gesamten oder eines Teils der Installation verantwortlich ist, erbringt der Verkäufer die Dienstleistungen eines oder mehrerer fachkundiger Mitarbeiter, um seitens des Käufers bereitgestellten gelernten und ungelerten Arbeitern Anweisungen zu erteilen und dadurch Folgendes zu gewährleisten:

a) die Annahme und das Auspacken der Geräte

b) das Bewegen der verschiedenen Geräte Teile zu dem/n Installationsort/en sowie ihre Installation. Falls laut Vertrag erforderlich, lädt der Verkäufer die Software sowie (falls seitens des Verkäufers bereitgestellt) die Konfigurationssoftware auf die Geräte. Falls die Konfiguration durch den Käufer oder durch andere durchgeführt wurde, ist der Käufer für das Laden der Konfigurationssoftware verantwortlich.

S13.2 Die seitens des Käufers bereitgestellten gelernten und ungelerten Arbeiter bleiben Erfüllungsgehilfen des Käufers und unter der Kontrolle des Käufers. Der Verkäufer haftet nicht für jegliche Handlung oder Unterlassung entsprechender Arbeiter; wenn es jedoch das Aufsichtspersonal des Verkäufers bei der Erteilung oder Nichterteilung von Befehlen oder Anweisungen für entsprechende Arbeiter versäumt, angemessene Kompetenz und Sorgfalt walten zu lassen, so haftet der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Konsequenzen des entsprechenden Versäumnisses.

S14. STANDORTABNAHMETESTS:

In Fällen, in denen der Verkäufer gemäss dem Vertrag für die Durchführung der Standortabnahmetests verantwortlich ist, gilt Folgendes:

S14.1 Wenn die Installation zur Zufriedenheit des Verkäufers abgeschlossen ist, setzt der Verkäufer den Käufer unter Wahrung einer Frist von 7 (sieben) Tagen über den Beginn der Standortabnahmetests in Kenntnis. Sofern im Vertrag nichts Anderweitiges vereinbart wurde, werden die Standortabnahmetests gemäss dem Standardprüfverfahren des Verkäufers durchgeführt.

S14.2 Sollte der Verkäufer aus im Einflussbereich des Käufers liegenden Gründen ausserstande sein, mit den Standortabnahmetests am Fälligkeitstag zu beginnen, oder das System die Standortabnahmetests ausserhalb des Einflussbereichs des Verkäufers liegenden Gründen nicht bestehen, so wird davon ausgegangen, dass das System übernommen wurde, sowie des weiteren davon ausgegangen, dass das in Unterabschnitt S14.4 genannte Standortabnahmezertifikat seitens des Käufers unterzeichnet wurde. In beiden Fällen werden die Standortabnahmetests oder Wiederholungen derselben in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt durchgeführt und gehen allfällige zusätzliche Kosten zu Lasten des Käufers.

S14.3 Sollte sich im Rahmen der Standortabnahmetests herausstellen, dass jeglicher Teil des Systems nicht den Spezifikationen entspricht, so beseitigt der Verkäufer den entsprechenden Mangel unverzüglich. Anschließend werden die Standortabnahmetests gemäss diesem Abschnitt S14 wiederholt, sofern es erforderlich ist zu demonstrieren, dass das System der Spezifikation entspricht.

S14.4 In Fällen, in denen das System die Standortabnahmetests bestanden hat, unterzeichnet der Käufer eine Standortabnahmezertifikat. Im Standortabnahmezertifikat kann festgehalten werden, dass das System die Standortabnahmetests bestanden habe, dies allerdings unter dem Vorbehalt von Anmerkungen in Zusammenhang mit kleineren Mängeln, die seitens des Verkäufers in einem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu beseitigen sind.

S14.5 Die Unterzeichnung des Standortabnahmezertifikats seitens des Käufers ist ausser im Fall von Betrug oder Unehrlichkeit im Zusammenhang mit jeglicher in demselben behandelte Angelegenheit oder mit Auswirkung auf jegliche in demselben behandelte Angelegenheit und mit Ausnahme allfälliger andauernder Haftungsverpflichtungen des Verkäufers, wie in Abschnitt 10 der Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausführlich beschrieben, oder der Behebung kleinerer Mängel, die in Unterabschnitt S14.4 genannt sind, schlüssiger Beweis für die Hinlänglichkeit des Systems und jegliche Standortarbeiten des Verkäufers in Verbindung mit dem Vertrag.

S15. BEREITSTELLUNG: Falls im Vertrag entsprechend angegeben, unterstützt der Verkäufer den Käufer bei der Bereitstellung. Der Käufer ist für den Betrieb des Systems und des Betriebs während der Bereitstellung verantwortlich und stellt angemessen qualifiziertes Personal zur Durchführung der entsprechenden Arbeit zur Verfügung.

S16. BEZAHLUNG DER STANDORTARBEITEN:

S16.1 Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, sind jegliche im Zusammenhang mit Standortarbeiten zahlbare Beträge innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach den Rechnungen des Verkäufers monatlich nachschüssig zahlbar; der Saldo allfälliger dem Verkäufer geschuldeter Beträge ist jedoch in jedem Fall nicht später als 30 (dreißig) Tage nach Abschluss der Standortarbeiten zahlbar.

S16.2 Falls der Käufer, Beauftragte oder Vertreter des Käufers gemäss dem Vertrag verpflichtet ist, Timesheets oder sonstige, damit zusammenhängende Dokumente des Verkäufers gegenzeichnen, so stellt die entsprechende Gegenzeichnung den schlüssigen Beweis für die erfolgte Durchführung der betreffenden Arbeiten dar und ist der entsprechende Verkäufer berechtigt, die Bezahlung derselben zu fordern.

S17. STATUS DES PERSONALS DES VERKÄUFERS: Keine Bestimmung des Vertrages begründet einen Arbeitsvertrag („Master and Servant“ - Beziehung) zwischen dem Personal des Käufers und des Verkäufers, und das Personal des Verkäufers ist nicht verpflichtet, allfällige Aufgaben durchzuführen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verkäufers gemäss dem Vertrag fallen.